

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (PostModG)



Auch wenn es auf den ersten Blick nicht zwingend ersichtlich ist, betrifft die Änderung des PostModG sowohl die Arbeitsbedingungen der Hebammen als auch die Versorgungssicherheit von Müttern und besonders von Neugeborenen in beträchtlicher Weise. Der Deutsche Hebammenverband bittet die Mitglieder des Bundestags dringend darum, für die im Folgenden ausgeführte Problematik eine in der Praxis *niedrigschwellige* Lösung im vorliegenden Gesetz zu verankern. In noch größerem Maße als für niedergelassene Ärzte entsteht sonst im Bereich der Hebammenhilfe eine weitere Hürde, die sowohl die Hebammen in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt als auch die Sicherheit der Neugeborenen gefährdet.

Aus diesem Grund nimmt der DHV zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung und bittet darum, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Hebammen betreuen Frauen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett in aufsuchender ambulanter Tätigkeit zu Hause. Dazu gehört unter anderem auch das Neugeborenencreening, welches essentiell ist, um die Gesundheit des Säuglings sicherzustellen.

In Deutschland werden jedes Jahr ca. 700.000 Kinder geboren. Direkt nach der Geburt (36 bis 72 Stunden) wird grundsätzlich bei allen Kindern ein Neugeborenencreening durchgeführt. Dieses Screening ist essentiell, um folgenschwere und teils irreversible Schäden - bis hin zum Todesfall - bei Säuglingen zu verhindern. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn eine schnelle und zielgerichtete Diagnose und Behandlung erfolgt. Aus diesem Grund sind feste Fristen und Abläufe durch den G-BA zwingend vorgegeben.

In der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss ist in § 18 Absatz 4 geregelt, dass „*Zwischen der Abnahme der Probe und der Übermittlung eines auffälligen Befundes [...] nicht mehr als 72 Stunden liegen*“ sollen. Ebenso soll der Versand der Probe ab Probenabnahme innerhalb von 24 Stunden, wenn möglich noch am selben Tag, erfolgen.

Die Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Zur Durchführung des Screenings werden wenige Blutstropfen entnommen, auf die dafür vorgesehene Filterpapierkarte getropft und nach dem Trocknen sofort zu einem der insgesamt elf Screeninglabore in Deutschland geschickt. Die Einsendung erfolgt je nach Aufenthalt von Eltern und Neugeborenen zu diesem Zeitpunkt entweder durch das Krankenhaus, die Kinderarztpraxis, die Hebamme oder in Ausnahmefällen auch durch die Eltern selbst.

Das Screening umfasst mehrere schwerwiegende Erkrankungen¹. Einige dieser Erkrankungen, wie PKU und Galaktosämie, erfordern eine extrem schnelle Diagnose und Behandlung, vor dem 7. Lebenstag, um irreversible Schäden zu verhindern.

Das Neugeborenencreening wird aktuell über die Post abgewickelt. Schätzungen zufolge betrifft das ca. 250.000 bis 350.000 Postsendungen pro Jahr. Wenn die Blutprobe für das Screening, wie vorgesehen, frühestens am 2. Lebenstag abgenommen wird, einen Tag ins Labor braucht und einen Tag für die Messungen im Labor, dann ist am 5. Lebenstag der Befund fertig. Damit kann der Großteil der bedrohlichen Erkrankungen (gerade noch) rechtzeitig behandelt werden oder zumindest dem Krankenhaus (in das ein betroffenes Kind wegen Verschlechterung eingeliefert wurde) wichtige Hinweise auf Ursache und Therapie gegeben werden.

Gerade im ländlichen Raum müssen viele Hebammen lange Strecken zurücklegen, um zu den zu betreuenden Frauen und Neugeborenen zu kommen. Postfilialen, bei denen eine Sondersendung aufgegeben werden könnte, sind meist weit bis sehr weit entfernt. **Dies bedeutet, dass es für die**

¹ vgl. https://register.awmf.org/assets/guidelines/024-012l_S2k_Neugeborenencreening_2022-02_01.pdf

Versorgungssicherheit essentiell ist, dass Hebammen - und Eltern - die speziell vorgefertigten Briefe in reguläre Briefkästen einwerfen können. Dabei geht es nicht um die entstehenden Versandkosten, die mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können. Es geht um die flächendeckende, standortunabhängige Garantie der schnellen und sicheren Zustellung dieser Sonderbriefe an die Labore sowie zurück an die Hebammen oder Familien.

Länderspezifische Regelungen oder Lösungen stellen für das Neugeborenencreening keine belastbare Alternative dar, da nicht jedes Bundesland ein Screeninglabor hat (NRW hat z.B. keines und Bayern dafür zwei).

Der DHV empfiehlt deswegen eindringlich, im Postrechtsmodernisierungsgesetz verbindlich sicherzustellen, dass als Expressdienstleistung der sog. „Prio-Brief“ als Teil des Universaldienstes verpflichtend anzubieten ist.

Für die Leistungsparameter ist es dabei unbedingt erforderlich, dass eine sehr hohe Verbindlichkeit der fristgerechten Zustellung garantiert wird. Ebenfalls sollte eine Briefkastenfähigkeit des Prio-Briefes erforderlich sein, die auch eine priorisierte Zustellung ermöglicht - nicht nur bei Filialeinlieferung. Würde der „Prio-Brief“ kein Teil des Universaldienstes werden, würden fatale gesundheitliche Folgen für Neugeborene riskiert. Desgleichen hätte dies finanzielle Auswirkungen auf die GKV, da außerhalb des Universaldienstes zusätzlich die Mehrwertsteuer anfällt. Bei mehr als 250.000 Postsendungen pro Jahr sind diese Mehrkosten vermutlich erheblich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) hat sich bereits im Dezember 2023 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gewandt und gebeten, Sonderregelungen für die Transportlogistik medizinisch wichtiger Postsendungen wie die der Screening-Karten im Postgesetz vorzusehen. Wir schließen uns der Analyse und der Forderung der DGKJ vollumfänglich an. In seiner Antwort lehnte das BMWK dies jedoch mit Verweis auf den Versand über Expressdienstleistungen ab, die von verschiedenen Marktakteuren angeboten würden. Die Problematik wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gelöst.

Berlin, den 06.05.2024

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Kontakt

Deutscher Hebammenverband e.V.

Büro Berlin
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

T. 030-39406770
referat-pol-strategie@hebammenverband.de
www.hebammenverband.de